



Dr. Hans Reichhart

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
LB-S0104/19

Unser Zeichen
Referat 13-5702-1-1-5

München
14.08.2019

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Sabine Weigand, Ursula
Sowa vom 19.06.2019 betreffend Brandschutz in staatlichen Kirchen**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

Vorbemerkung:

Die Antworten beziehen sich auf die 61 staatseigenen Kirchen und Kapellen in Bayern.

zu 1.1: Welchen Denkmalwert besitzen die Kirchen Bayerns, die sich im staatlichen Eigentum befinden?

Alle staatseigenen Kirchengebäude stehen unter Denkmalschutz. Der Denkmalschutz dient dem Schutz von Kulturdenkmälern und kulturhistorisch relevanten Gesamtanlagen. Besonders hervorzuheben sind die Wieskirche als UNESCO

Weltkulturerbe sowie die Dome in Regensburg und Bamberg, deren Altstädte als UNESCO Weltkulturerbe anerkannt sind.

zu 1.2: Bei welchen Kirchen handelt es sich um Sonderbauten gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 6 BayBO oder um Sonderbauten gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 7 Buchst. a BayBO?

Mit Ausnahme von wenigen staatseigenen Kapellen handelt es sich bei allen staatseigenen Kirchen um Sonderbauten gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 6 BayBO oder um Sonderbauten gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 7 Buchst. a BayBO, da sie für die Nutzung durch mehr als 100 bzw. 200 Personen bestimmt sind.

zu 1.3: Welche, über die Regelanforderungen der BayBO hinausgehenden, Anforderungen müssen diese erfüllen?

Gebäude mit Räumen, die einzeln für eine Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind, sind nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 6 BayBO „Sonderbauten“, an die die Bauaufsichtsbehörden weitergehende, also über die Regelanforderungen der BayBO hinausgehende Anforderungen stellen können, wenn das im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren oder Nachteilen erforderlich ist. Kirchen mit Versammlungsräumen für mehr als 200 Personen sind außerdem Versammlungsstätten und unterfallen auch aus diesem Grund den Sonderbauten Art. 2 Abs. 4 Nr. 7 Buchst. a BayBO.

Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung (§ 1 Abs. 3 Nr.1 VStättV), dies ändert aber nichts an ihrer Einstufung als Sonderbau. Die weitergehenden Anforderungen sind einzelfallbezogen auf Grundlage des Art. 54 Abs. 3 Satz 1 BayBO festzulegen.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gilt, dass rechtmäßig errichtete und seitdem nicht rechtswidrig veränderte bauliche Anlagen grundsätzlich Bestandsschutz genießen. Eine Anpassungspflicht an sich seit der Errichtung geänderte bauordnungsrechtliche Anforderungen besteht auch bei Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4

BayBO nicht. Pflicht zum Handeln besteht bei bestandsgeschützten baulichen Anlagen allerdings dann, wenn eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit vorliegt.

zu 2.1: Für welche staatlichen Kirchen in Bayern liegen Brandschutzkonzepte vor?

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gilt, dass rechtmäßig errichtete und seitdem nicht rechtswidrig veränderte bauliche Anlagen Bestandsschutz genießen. Erst mit der Bauvorlagenverordnung vom 10.11.2007 wurde das Brandschutzkonzept geregelt, nämlich als Alternative zu Brandschutznachweisen für Sonderbauten, um bei Baumaßnahmen die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Brandschutzanforderungen nachzuweisen. Brandschutzkonzepte liegen für Kirchen vor, in denen nach 2007 umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Dies betrifft zehn Kirchengebäude.

zu 2.2: Wie alt sind die jeweiligen Brandschutzkonzepte?

Die Konzepte wurden in den Jahren 2008 – 2019 erstellt.

zu 2.3: Gibt es Probleme bei der Einhaltung der Normen zum baulichen Brandschutz?

Sofern Handlungsbedarf durch die örtliche Feuerwehr oder die staatlichen Bau dienststellen angezeigt wird, erfolgen die erforderlichen baulichen Maßnahmen im Zuge von Unterhalts- und Sanierungsmaßnahmen. Probleme bestehen hierbei grundsätzlich nicht.

zu 3.1: Gibt es Kirchengebäude, in welchen effizienter Brandschutz und Denkmalschutz besonders gut verbunden werden konnten?

Ein effizienter Brandschutz und Anforderungen des Denkmalschutzes lassen sich in der Regel gut vereinbaren.

zu 3.2: Findet in den Kirchen eine regelmäßige Feuerbeschau statt?

zu 3.3: Wenn nein, weshalb nicht?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Durchführung von Feuerbeschauen ist eine Aufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. Die Gemeinden entscheiden über die Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Feuerbeschau ist durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte für gefährliche Zustände vorliegen, vgl. § 3 der Verordnung über die Feuerbeschau. Starre Fristen für die Durchführung der Feuerbeschau gibt es nicht. Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen über die Regelmäßigkeit der Durchführung von Feuerbeschauen an bestimmten Objekten keine Erkenntnisse vor.

zu 4.1: Welche weiteren Kirchen neben der neben dem UNESCO-Weltkulturerbe Wieskirche verfügen über die Wassernebellöschanlage („High Fog“)?

Es verfügen keine weiteren staatseigenen Kirchen in Bayern über eine Wassernebellöschanlage.

zu 4.2: Ist die Installation einer solchen Anlage für weitere Kirchen geplant?

Bisher liegen keine Planungen für weitere automatische Löschanlagen in staatseigenen Kirchen vor.

zu 4.3: Mit welchen Kosten ist für die Installation zu rechnen?

Die Kosten lassen sich nur einzelfallbezogen ermitteln.

zu 5.1: Wie viele Kirchenbrände gab es in den letzten 20 Jahren im Freistaat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Brandursache)?

zu 5.2: Was waren die Ursachen?

zu 5.3: Wie hoch waren die jeweiligen Schadenssummen?

Die Fragen 5.1, 5.2 und 5.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den letzten 20 Jahren kam es nach dem Bauministerium vorliegenden Informationen zu drei kleineren Brandereignissen in den staatseigenen Kirchen in Bayern.

In der Studienkirche in Dillingen entstand vor 20 Jahren ein Schmorbrand in einem Elektro-Verteiler. Die Reparaturkosten lagen im unteren vierstelligen Bereich.

In der Pfarrkirche in Bad Kissingen kam es im Jahr 2005 zu einem kleinen Brand im Bereich der Kanzel, verursacht durch Brandstiftung / Vandalismus. Die Schadenssumme betrug 2.500 €.

In der Augustinerkirche in Lauingen wurde 2010 durch einen Kurzschluss in der Zuleitung der Beleuchtung im Dachraum ein kleinerer Schmorbrand ausgelöst. Die Reparaturkosten lagen im unteren vierstelligen Bereich.

zu 6.1: In welchem Umfang existieren Brandschutzversicherungen für Kirchengebäude und die darin befindlichen Kunstschätze?

zu.6.2: Welchen Umfang der Schäden decken diese Versicherungen in einem Brandfall ab?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Hinblick auf den Selbstversicherungsgrundsatz des Freistaats liegen keine staatlichen Brandschutzversicherungen für die Kirchengebäude vor. Bei einzelnen Gebäuden bestehen kirchliche Brandschutzversicherungen für die darin befindlichen kircheneigenen Kunstobjekte.

zu 6.3: Wer haftet bei unzureichendem Brandschutz bei staatlichen Kirchen?

Die staatseigenen Kirchen sind dem Einzelplan 05 des StMUK zugeordnet. Die Staatlichen Bauämter tragen als örtliche Baudienststellen gemäß Art. 73 BayBO die Verantwortung für einen ausreichenden baulichen Brandschutz.

zu 7.1: Für welche staatlichen Kirchen existieren bereits 3D-Kartierungen?

Bisher existieren keine vollständigen 3D-Kartierungen für die staatseigenen Kirchen. Für Teilbereiche der Basilika Vierzehnheiligen und des Dachtragwerks der Kirche Schlehdorf existieren 3D-Kartierungen.

zu 7.2: Welche finanziellen Mittel stellt der Freistaat für weitere Kartierungen zur Verfügung?

Haushaltsmittel für 3D-Kartierungen werden im Rahmen von Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt.

zu 7.3: Ist die Staatsregierung der Meinung, dass 3D-Kartierungen bei Wiederaufbau eine wertvolle Hilfestellung darstellen?

In Abhängigkeit von der Bauweise des Kirchengebäudes, seinem Denkmalwert und den vorliegenden Bestandsunterlagen können 3D-Kartierungen eine sinnvolle ergänzende Grundlage für Planung und Ausführung für einen gegebenenfalls erforderlichen Wiederaufbau darstellen.

zu 8.1: Liegen in den Kommunen Notfallpläne vor, wie der Einsatz beim Brand in einem Denkmalgeschützten Sakralbau ablaufen soll?

zu 8.2: Ist beispielsweise die Rettung von speziellen Kunstwerken vermerkt?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Brandschutz ist gemeindliche Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis; der Staatsregierung liegen daher keine Erkenntnisse vor, ob und in welchem Umfang die Bayerischen Gemeinden Notfallpläne zu denkmalgeschützten Sakralgebäuden erstellt haben. Es ist davon auszugehen, dass sich die Gemeinden und ihre Feuerwehren mit der Sicherstellung des Brandschutzes an denkmalgeschützten Gebäuden speziell auseinandersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hans Reichhart
Staatsminister